

BVGer A-683/2019 vom 27. März 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-683_2019

FR: TAF A-683/2019 du 27 mars 2019

IT: TAF A-683/2019 del 27 marzo 2019

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung i.S.v. Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer Vorinstanz gemäss Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) erlassen wurde. Nachdem keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat der angefochtenen Verfügung sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 VwVG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist somit einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens - sowie auf Angemessenheit hin (vgl. Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das Informationssystem ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1) und des VwVG.

E. 3.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSGVO). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (statt vieler: Urteil des BVerfG A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.2, m.w.H.). Die Vergewisserungspflicht bringt es mit sich, dass die Behörde auf ein substantiiertes Berichtigungsgesuch hin die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten von Amtes wegen überprüfen muss (Urteil des BVerfG A-1987/2016 vom 6. September 2016 E. 8.7.1. m.w.H.).

E. 3.3

Grundsätzlich hat die Bundesbehörde die Richtigkeit der bearbeiteten Daten zu beweisen, wenn diese von einer betroffenen Person bestritten wird. Demgegenüber obliegt der betroffenen Person, welche ein Gesuch um Berichtigung von Personendaten stellt, der Beweis der Richtigkeit der verlangten Änderung (Urteil des BVerfG 1C_11/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 4.2; BVerfGE 2013/30 E. 4.1). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts im erstinstanzlichen Verwaltungs- sowie im Beschwerdeverfahren mitzuwirken (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil des BVerfG A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.3). Demzufolge genügt vorliegend ein Glaubhaftmachen wie im Asylverfahren, in welchem es um die Frage der Minder- respektive Volljährigkeit und nicht um das genaue Geburtsdatum geht, nicht (Urteil des BVerfG E-891/2017 vom 8. August 2018 E. 4.2.3, m.w.H.).

E. 3.4

Kann bei einer verlangten bzw. von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden, was namentlich auch für im ZEMIS erfasste Daten gilt. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSGVO deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil des BVerfG A-7615/2016 vom 30. Januar 2018 E. 3.5; ferner Urteil des BVerfG

1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 3.5

Nach dem Gesagten obliegt es vorliegend grundsätzlich der Vorinstanz zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum (1. Januar 1988) korrekt ist. Der Beschwerdeführer hat wiederum nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum (1. Januar 1996) richtig ist (Urteile des BVGer A-3183/2018 vom 22. November 2018 E. 3.2, E-891/2017 vom 8. August 2018 E. 3.5, A-4603/2017 vom 11. April 2018 E. 4). Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis des Geburtsdatums, ist dasjenige im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

E. 4.1

Weder die Vorinstanz noch der Beschwerdeführer vermögen das von ihnen geltend gemachte Geburtsdatum zu beweisen. Es liegen nebst den Angaben und Aussagen des Beschwerdeführers hierfür keine tauglichen Beweismittel vor, nachdem die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumente (Geburtsurkunde und Schulzeugnis) mit überzeugenden Argumenten als Fälschungen einstufte. Der Beschwerdeführer beruft sich in seiner Beschwerde denn auch nicht mehr auf diese Unterlagen und gibt an, zum Nachweis seines Geburtsdatums keine Dokumente beibringen zu können. Unter diesen Umständen ist auf das wahrscheinlichere Geburtsdatum abzustellen.

E. 4.2

Für das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum spricht zunächst der Umstand, dass der Beschwerdeführer bei seiner Einreise in die Schweiz auf dem Personalienblatt selbst den 1. Januar 1988 angab. Dieses Geburtsdatum bestätigte er anlässlich der BzP bzw. er opponierte zumindest nicht gegen das Übernehmen seiner Angabe gemäss Personalienblatt. Sodann machte der Beschwerdeführer widersprüchliche Angaben zum Alter seiner Geschwister. Während er bei der BzP vom 27. Januar 2016 noch angab, seine Schwester B._____ sei 18 Jahre alt, machte er später bei der Bundesanhörung vom 16. Juni 2017 geltend, diese sei 17-jährig. Auch das Alter seines ältesten Bruders C._____ korrigierte er in der Bundesanhörung im Vergleich zur BzP nach unten. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Erklärungen für seine angeblich falsche Angabe zum Geburtsdatum auf dem Personalienblatt (schlechter physischer und psychischer Zustand, keine sichere Kenntnis seines tatsächlichen Alters) vermögen sodann kaum zu überzeugen. So war er trotz seines damaligen Zustandes in der Lage, das Personalienblatt in den übrigen Punkten korrekt auszufüllen. Auch dass er sich beim eigenen Alter gleich um acht Jahre verschätzt haben soll, erscheint wenig nachvollziehbar.

E. 4.3

Hingegen ist zugunsten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, dass er sein Geburtsdatum von sich aus bereits mit Schreiben vom 22. März 2016 zu korrigieren versuchte. Dabei machte er mit seiner Behauptung, am 1. Januar 1996 geboren zu sein, keine Minderjährigkeit geltend. Die Korrektur seines Alters diene somit nicht dem Zweck, sich im Asylverfahren einen Vorteil zu verschaffen, was die Glaubwürdigkeit seiner Angabe erhöht. Sodann ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Aussagen des Beschwerdeführers im Asylverfahren mehr für das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum sprechen als für das aktuell im ZEMIS eingetragene. So sagte der Beschwerdeführer anlässlich der Bundesanhörung vom 16. Juni 2017 aus, er habe von 2004 bis 2014 die Schule besucht und habe im Februar 2015 ein Studium beginnen wollen.

Ausgehend davon, dass der Beschwerdeführer am 1. Januar 1996 geboren wurde, hätte er somit im Alter von acht Jahren mit der Schule begonnen und diese mit 18 Jahren abgeschlossen. Sein Studium hätte er alsdann mit 19 Jahren aufgenommen. Dies entspricht zumindest in der Schweiz in etwa dem üblichen schulischen Werdegang. Wird demgegenüber auf den 1. Januar 1988 als Geburtsdatum abgestellt, so wäre der Beschwerdeführer bei seiner Einschulung bereits 16 Jahre alt gewesen, was wenig plausibel erscheint und wofür sich auch in den Akten keine Anhaltspunkte finden lassen.

E. 4.4

Nach dem Ausgeführten liegen für beide Parteistandpunkte gewisse Indizien vor und es lässt sich aufgrund des bis anhin erstellten Sachverhalts kaum beurteilen, welches der beiden Geburtsdaten (1. Januar 1988 oder 1. Januar 1996) wahrscheinlicher ist. Die Vorinstanz hat weitergehende Abklärungen nicht vorgenommen, sondern sich bei ihrem Entscheid auf die Akten gestützt. So hat sie bisher beispielsweise keine medizinischen Gutachten zum Alter des Beschwerdeführers eingeholt. In Anbetracht der grossen Differenz der in Frage stehenden Geburtsdaten von acht Jahren würden solche zusätzlichen Untersuchungshandlungen mit grosser Wahrscheinlichkeit aber eine klare Beurteilung zulassen. Vorliegend könnte wohl bereits eine Handknochenanalyse dazu führen, dass eines der in Frage stehenden Geburtsdaten ausgeschlossen werden kann, auch wenn solchen Analysen ein beschränkter Aussagewert zugeschrieben wird, sofern das von der betroffenen Person behauptete Alter im Vergleich zum festgestellten Knochenalter innerhalb der normalen Abweichung von bis zu drei Jahren liegt (Urteile des BVGer A-3183/2018 vom 22. November 2018 E. 3.3 und A-4859/2016 vom 1. Juni 2017 E. 3.6; vgl. im Übrigen zu den verschiedenen Methoden der medizinischen Altersabklärungen und deren Beweiswert: Urteil des BVGer E-891/2017 vom 8. August 2018 E. 4.2). Die Vorinstanz hat in diesem Sinne jedenfalls zusätzliche Abklärungen vorzunehmen.

E. 4.5

Bei diesem Stand der Dinge und aufgrund der besonderen Fachkenntnisse der Vorinstanz ist die Angelegenheit - in Gutheissung der Beschwerde - gestützt auf Art. 61 VwVG zur neuen Beurteilung im Sinne der vorstehenden Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Urteile A-4859/2016 vom 1. Juni 2017 E. 4.5 und A-1987/2016 vom 6. September 2016 E. 9).

E. 5.1

Eine Rückweisung an die Vorinstanz zu neuem Entscheid (mit noch offenem Ausgang) gilt praxisgemäss als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (vgl. statt vieler: BGE 137 V 57 E. 2, BGE 132 V 215 E. 6.1 und Urteil des BVGer A-1344/2015 vom 28. Juni 2018 E. 19.2). Der Beschwerdeführer gilt entsprechend als obsiegend, weshalb ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 5.2

Angesichts seines Obsiegens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Entschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei (vgl. Art. 8 ff. VGKE). Der Stundenansatz für nichtanwaltliche berufsmässige Vertreter und Vertreterinnen beträgt mindestens 100 und

höchstens 300 Franken (Art. 10 Abs. 2 VGKE). Das Bundesverwaltungsgericht legt die Parteientschädigung aufgrund der eingereichten Kostennote oder, wenn keine Kostennote eingereicht wird, aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Vorliegend hat der nichtanwaltliche Rechtsvertreter eine Kostennote in der Höhe von Fr. 1'495.- (7 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.- zuzüglich Barauslagen von Fr. 95.-) eingereicht, was für das vorliegende Beschwerdeverfahren gerade noch angemessen erscheint. Dieser Betrag ist der Vorinstanz somit zur Bezahlung aufzuerlegen (vgl. Art. 64 Abs. 2 VwVG).

E. 5.3

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege erweist sich damit als gegenstandslos und ist entsprechend abzuschreiben.

E. 6

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.